

die Stiftungsgrenze „a capite rivuli Z.“ Nun gilt aber nach Trautmanns Feststellungen (heute!) als Quelle der Wiederitz jener „dünne Wasserfaden“, der in Oberhermsdorf entspringt und die Flur von Niederhermsdorf in zwei Hälften teilt. Damit soll ihr Charakter als Grenzbach ausgelöscht sein; darin gipfelt seine Beweisführung gegen die Identität von Wiederitz und Zuche-Widre.

Schon Trautmann selbst hat aber den naheliegenden Einwurf empfunden — und müht sich umsonst ihn zu entkräften —, daß Hermsdorf, wie sein deutscher Name (neben Wurgwitz und Zauckerode) lehrt, eine jüngere Gründung ist, durch die nach 1206 der Flurbestand der Gegend wohl verändert worden sein kann. Warum dabei die ursprünglichen Rechtsverhältnisse nicht gewahrt wurden (nach dem Wurgwitzer Fischrecht wäre es übrigens z. T. geschehen), kann man wohl fragen, aber bei der Fülle denkbarer Ursachen so vielfach beantworten, daß die Frage müßig ist. Der ganze Einwurf Trautmanns aber konnte überhaupt nur gemacht werden, wenn man der unbegründeten Ansicht war, daß Gau- bez. Burgwartsgrenzen und heutige Flurgrenzen ohne Ausnahme zusammenfallen. Das wird zwar oft, vielleicht sogar meist der Fall sein, aber eine unbedingte Notwendigkeit ist es keineswegs. Man vergl. hierzu den Lauf der meißnisch-böhmischen Grenze in der Oberlausitz nach der Urkunde von 1241, deren Grenzpunkte ich 1908 in einer von allen Geschichtsforschern sowohl nach der methodischen Seite wie in fast allen Einzelheiten anerkannten Untersuchung sämtlich festgelegt habe¹⁾. Dort schneidet der Grenzzug mehrfach mitten durch die heutigen Ortsfluren (vgl. z. B. Polenz, Neustadt, Berthelsdorf). Auch der schon 1232 erfolgten Trennung des Dorfes Langenwolmsdorf bei Stolpen in eine meißnische und eine böhmische Hälfte ist dort²⁾ gedacht, die für den vorliegenden Fall sehr lehrreich ist. Gerade, daß (nach Trautmanns eigenen Angaben) Niederhermsdorf zu Ausgang des Mittelalters unter vier Gerichtsbarkeiten stand, von denen zwei auf die (meißnische?) Nordseite der Wiederitz kamen, spräche für meine Ansicht.

Doch selbst zugegeben, es seien keine Veränderungen dieser Flur eingetreten, so bleibt uns O. Trautmann den Beweis dafür schuldig, daß jenes Hermsdorfer Wasserlein vor 700 Jahren wirklich als caput rivuli angesehen wurde. Tut

¹⁾ N. Laus. Magaz. LXXXIV, 145 ff.

²⁾ A. a. O. 204.